

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band: 33 (2007)
Heft: 1

Artikel: Autonomie im Dienst der Wissenschaft
Autor: Schiedemair, Helmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autonomie im Dienst der Wissenschaft

Hartmut Schiedermaier

In seinem "Streit der Fakultäten" berichtet uns Kant von einer denkwürdigen Begebenheit: "Ein französischer Minister", so heisst es dort, "berief einige der angesehensten Kaufleute zu sich und verlangte von ihnen Vorschläge, wie dem Handel aufzuhelfen sei: gleich als ob er darunter die beste zu wählen verstünde. Nachdem einer dies, der andere das in Vorschlag gebracht hatte, sagte ein alter Kaufmann, der solange geschwiegen hatte: Schafft gute Wege, schlägt gut Geld, gebt ein promptes Wechselrecht und dergleichen, das Übrige aber <lasst uns machen>."

"Das Übrige aber lasst uns machen"! Mit diesem Satz wird kurz und bündig jene Autonomie beschrieben, auf die ein jeder, der mit der Wissenschaft umgehen will, ebenso wie auf die Luft zum Atmen angewiesen ist. Was für Kant in der Universität des zu Ende gehenden 18. Jahrhunderts noch eine Vision war, ist im 19. Jahrhundert von der Bürgerrechtsbewegung aufgegriffen worden und so in die Entwicklung zum modernen Verfassungsstaat eingegangen. "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", heisst es bereits in der Paulskirchenverfassung von 1849. Hier wurde die Freiheit von Forschung und Lehre fernab von allen Aspekten des Erwerbs oder der Ökonomie sogar zum tragenden Fundament einer ganzen Bildungsverfassung.

Erstaunlicher Weise ist diese interessante und des Nachdenkens werthe Wendung in der doch so hoch gerühmten Universität des 19. Jahrhunderts nicht aufgegriffen und weiter verfolgt worden. Stattdessen hat die Freiheit von Forschung und Lehre im allgemeinen Verständnis vor allem ihrer Träger eine bemerkenswerte Wandlung erfahren. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird jetzt nämlich nicht mehr als Fundament der Bildungsverfassung verstanden, sie ist vielmehr zum berufsständischen Privileg der Professoren geworden, die sich in ihrem Selbstverständnis als die Hüter einer - wie es damals hiess - voraussetzungslosen und zweckfreien - Wissenschaft betrachtet haben. Dieses im übrigen auch theoretisch höchst anfechtbare Verständnis von Wissenschaft hat seine deutlichen Spuren bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und gelegentlich sogar darüber hinaus bis in die Gegenwart hinterlassen. Nicht zu übersehen sind allerdings die praktisch-politischen Folgen, die sich aus der Umdeutung der Freiheit von Forschung und Lehre in ein Standesprivileg der Professoren ergeben haben. Die Kenner der Universitätsgeschichte des 20. Jahrhunderts wissen, dass sich die Universitäten gerade mit ihrem Beharren auf diesem Privileg gegenüber den Zugriffen der politischen Diktaturen als weitgehend

wehrlos erwiesen haben. Davon abgesehen muss auch der hartnäckigste Traditionalist zur Kenntnis nehmen, dass nach dem radikalen Abbau, den die Klassengesellschaft in der amerikanisierten, westlichen Lebensform inzwischen erfahren hat, soziale Vorzugstellungen wie das Standesprivileg der Professoren sowohl vom Staat wie auch von der egalisierten Gesellschaft als nicht mehr tragbar empfunden und deshalb beseitigt werden. Damit aber hat sich die als berufsständisches Privileg gedeutete Freiheit von Forschung und Lehre überlebt, sie existiert heute nicht mehr.

Was aber ergibt sich aus alledem für die Freiheit von Forschung und Lehre, nachdem die überkommene Vorstellung vom berufsständischen Privileg der Professoren endgültig und überdies zu Recht ihr Leben ausgehaucht hat, sodass wir uns von ihr verabschieden können? Diese Frage ist für eine zeitgemässe Interpretation der Freiheit von Forschung und Lehre naturgemäss durchaus bedeutsam.

In diesem Zusammenhang bleibt allerdings hier zunächst noch alles im Rahmen der üblichen Verfassungsinterpretation. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist als Grundrecht ein subjektives Abwehrrecht seiner Träger gegenüber dem Staat, und insoweit unterscheidet sie sich - abgesehen von den unterschiedlichen Möglichkeiten ihrer Einschränkung - nicht von den anderen im Katalog der Art. 1 - 19 GG (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Red.) enthaltenen Freiheitsrechten. Neben ihrem subjektivrechtlichen Gehalt hat die Freiheit von Forschung und Lehre aber auch eine objektivrechtliche Seite, und sie wird damit - in den Worten des Bundesverfassungsgerichts - zu einer das Verhältnis von "Forschung und Lehre zum Staat regelnden Grundsatznorm". Diese Norm verpflichtet ebenso wie der staatliche Kulturauftrag den Staat, für "die Idee einer freien Wissenschaft" einzustehen. Mit dieser Formulierung stellt das Bundesverfassungsgericht beachtlicher Weise einen unmittelbaren, auch rechtlich erheblichen Zusammenhang zwischen der Freiheit von Forschung und Lehre sowie dem Kulturstaatsauftrag her - ein Thema, das nach meinem Dafürhalten bedauerlicher Weise vor allem von den Juristen bisher grob vernachlässigt, zumindest aber nicht hinreichend wissenschaftlich aufgearbeitet worden ist. Was wir allerdings wissen, ist, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem grossen Hochschulurteil sowohl aus der Freiheit von Forschung und Lehre wie aus dem Kulturstaatsauftrag besondere Schutzpflichten des Staates zugunsten einer freien Wissenschaft ableitet. Auf diese Schutzpflichten kommt es vor allem in den Fällen an, in denen unzulässige Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre nicht vom Staat, sondern von der Gesellschaft ausgehen.

Begünstigt von diesen Schutzpflichten sind nicht nur die in den Universitäten wissenschaftlich Tätigen, sondern auch die Universitäten als öffentliche vom Staat unterhaltene Einrichtungen selbst. Wesentlicher Bestandteil dieses Schutzes ist daher auch das oft als Hochschulautonomie bezeichnete Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen.

Nach diesem kurzen Überblick ist es zunächst die subjektivrechtliche Seite der Freiheit von Forschung und Lehre, die über den verfassungsrechtlichen Gehalt dieser Freiheit nach dem Abschied von ihrer berufsständischen Interpretation Aufschluss geben kann. Hier aber erweist sich interessanter Weise der Vergleich mit den übrigen Freiheitsrechten des Grundgesetzes nur sehr begrenzt als aussagekräftig.

Es ist das Verdienst von Gerhard Anschütz, dem wohl bedeutendsten Kommentator der Weimarer Reichsverfassung, als Erster darauf hingewiesen zu haben, dass die rein individualrechtliche Interpretation der Freiheit von Forschung und Lehre etwa im Sinne der Meinungsfreiheit dem Wesen und der Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre nicht gerecht wird. Deshalb vergleicht Anschütz zu Recht die Freiheit von Forschung und Lehre mit der richterlichen Unabhängigkeit. Die richterliche Unabhängigkeit zeichnet sich durch ihre besondere Nähe zum Gegenstand der richterlichen Tätigkeit, also der Rechtsprechung aus. Rechtsprechung kann es im wahrsten Sinn des Wortes nur geben, wenn der Richter - und das wissen wir seit dem König Salomon - allein dem Recht, nicht aber fremder Einflussnahme oder Weisung unterworfen ist.

Dementsprechend verhält es sich aber auch mit der Wissenschaft. Ohne die Unabhängigkeit im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre gibt es, wie allein die desaströsen Erfahrungen des Umgangs mit der Wissenschaft in den Diktaturen des Nationalsozialismus oder des real existierenden Sozialismus lehren, keine Wissenschaft, weil die Wissenschaft unter den Bedingungen der Fremdbestimmung notwendiger Weise als solche zugrunde geht. Daher ist es durchaus sinnvoll, den Gedanken von Anschütz weiterzuführen und auch die Freiheit von Forschung und Lehre als ein besonderes, institutionell geprägtes Statusrecht zu bezeichnen.

Statusrechte dieser Art lassen sich, wenn man der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgen will, bei den Freiheitsrechten des Grundgesetzes auch an anderer Stelle auffinden, etwa - ohne dies näher zu vertiefen - bei der Pressefreiheit und bei der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Beiden Freiheiten hat das Bundesverfassungsgericht eine über ihren individual- oder menschenrechtlichen Gehalt hinausgehende Bedeutung zugemessen, indem es sie in den Dienst des öffentlichen Informationsinteresses, des freien politischen Willensbildungsprozesses

(Art. 20 Abs. 2 GG) und im Fall der Rundfunkfreiheit ausdrücklich auch in den Dienst der Kultur gestellt hat. So sind die Presse- und Rundfunkfreiheit zu dem geworden, was man nach Massgabe des Bundesverfassungsgerichts als dienende Freiheiten bezeichnen kann.

Um eine dienende Freiheit geht es auch bei der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein Statusrecht, das durch seine individualrechtliche Freiheitsgewährleistung der Allgemeinheit die Vorteile einer freien und un gelenkten Wissenschaft sichern soll. Unter diesem Aspekt der Drittnützigkeit kann die Freiheit von Forschung und Lehre nicht etwa als Privileg missverstanden werden, das die wissenschaftlich Tätigen um ihrer selbst und ihrer Freiheit willen schützt. Vielmehr sind die in den Universitäten wissenschaftlich Tätigen gehalten, durch die Erweiterung der Erkenntnis in der Forschung, durch ihre Lehre und Ausbildung sowie durch die unmittelbare Weitergabe der in der Forschung gewonnenen Erkenntnisse an die Bevölkerung ihren Dienst an der Allgemeinheit oder - wenn man so will - am Gemeinwohl zu leisten. Deshalb ist der eigentlich Begünstigte und in dem Sinne Nutzniesser der Freiheit von Forschung und Lehre niemand anderer als die Allgemeinheit selbst. Nicht nur der Patient einer Universitätsklinik, sondern vielmehr jedermann weiss, was es für ihn bedeutet, im Ernstfall nicht in die Hände eines Kurpfuschers, sondern in die Obhut eines wissenschaftlich ausgebildeten Arztes und damit in den Genuss des neuesten Standes medizinischer Forschung zu geraten. Entsprechendes gilt aber auch für die Erwartungen der Menschen im Hinblick auf die Lehrer, Anwälte oder Richter, Techniker, Biologen und alle anderen akademischen Berufe.

So geht es bei der Freiheit von Forschung und Lehre um den Erhalt einer Wissenschaft, die als Betätigung des Geistes zwar nur unter den Bedingungen individueller Freiheit möglich, als solche aber zugleich stets auch Dienst an der Kultur ist. Mit der Kultur ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht der verkürzte Kulturbegriff gemeint, der sich in der Pflege der angeblich "schönen Künste" erschöpft. Hier geht es vielmehr um jenen weiten Kulturbegriff, dem im übrigen auch das Bundesverfassungsgericht vor allem in seiner Rechtsprechung zum Rundfunkrecht - viel zu wenig beachtet, aber dennoch offenkundig - anhängt. Die Kultur, der die Wissenschaft verpflichtet ist, verweist danach auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, also auf die Individualität und Personalität eines jeden Menschen im Sinne der geistigen Bewältigung menschlicher Existenz, in der die Menschen zu dem finden, was man das Glück nennt. Wer die Fähigkeit der Menschen fördert, in diesem Sinn ihr Glück zu machen, leistet mithin seinen Dienst an der Kultur, und dies gilt ohne Einschränkung auch für die Wissenschaft.

Diese am Dienst an der Kultur orientierte Interpretation der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre kann allerdings durchaus Einwänden ausgesetzt werden. Wird nicht mit dieser Interpretation - so lautet immerhin ein gewichtiger Einwand - die Gefahr einer unzulässigen Verkürzung dessen heraufbeschworen, was das Wesen der Freiheit von Forschung und Lehre ausmacht, und dies ist doch nicht mehr und nicht weniger als die individuelle Freiheit derer, die mit der Wissenschaft von Berufs wegen umgehen? Aus anderen verfassungsrechtlichen Zusammenhängen ist doch bekannt, wie leicht die objektivrechtlich institutionelle Interpretation der Freiheitsrechte dazu missbraucht werden kann, um deren individualrechtlichen Gehalt zu verkürzen (Einrichtungs-/Institutsgarantie). Muss nicht deshalb auch die Freiheit von Forschung und Lehre, die ja ihrem Wesen nach eine Individualfreiheit ist, notwendiger Weise auf der Strecke bleiben, wenn sie angesichts ihrer Drittnützigkeit in den Dienst an der Kultur und am Gemeinwohl gestellt und damit auch in die Pflicht genommen werden kann? Dieser in der Tat gewichtige Einwand lässt sich jedoch durchaus widerlegen.

Zu den Eigengesetzlichkeiten des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses gehört als notwendige Bedingung die Freiheit von jeder Art der Fremdbestimmung oder Fremdsteuerung im Sinne der wissenschaftsfremden Einflussnahme. Deswegen hat sich auch erwiesen, dass die Wissenschaft als Betätigung des Geistes nur unter den Bedingungen individueller Freiheit möglich ist. Daraus aber folgt, dass jede Beeinträchtigung, Schmälerung oder Verkürzung der individuellen Freiheit von Forschung und Lehre notwendiger Weise stets auch zu einem Verlust von Wissenschaft führt. Dieser Verlust aber geht nicht nur zu Lasten von Forschung und Lehre, sondern wegen deren dienenden Funktion in gleicher Weise auch zu Lasten der Kultur und des Gemeinwohls. Hier erweist sich also die Drittnützigkeit und dienende Funktion der Freiheit von Forschung und Lehre als ein Argument, das ganz dazu angetan ist, den individualrechtlichen Gehalt der Freiheit von Forschung und Lehre in der Verklammerung mit der Kultur und dem Gemeinwohl nicht zu schwächen, sondern vielmehr - und dies nicht nur argumentativ - zu stärken. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nämlich auch an die objektivrechtliche Schutzpflicht, die den Staat dazu verpflichtet, jederzeit "schützend und fördernd" für die "Idee einer freien Wissenschaft" einzustehen. Bezeichnender Weise hatte das Bundesverfassungsgericht denn auch keine Mühe, diese Schutzpflicht nicht nur aus der Freiheit von Forschung und Lehre, sondern gleichzeitig auch aus dem Kulturauftrag der Verfassung abzuleiten.

Mit der aus der Freiheit von Forschung und Lehre sowie aus dem verfassungsrechtlichen Kulturauftrag abgeleiteten Schutzpflicht aber wird zugleich auf die

Verantwortung hingewiesen, die dem Staat für die Wissenschaft und ihre Pflege aufgegeben ist. Wie aber steht es mit dieser Verantwortung? Um diese Frage angemessen zu beantworten, ist es hilfreich, einen Blick auf die aktuellen Reformbestrebungen zu werfen, mit denen die Universitäten in Deutschland, wie es heisst, fit für mindestens dieses Jahrhundert gemacht werden sollen. Das Ziel dieser Reformbestrebungen aber lässt sich mit einem einzigen, plakativen Stichwort recht gut beschreiben, und dieses Stichwort heisst: Autonomie.

Bei der Autonomie denken brave Kinder der Aufklärung naturgemäss spontan an Selbstbestimmung und Freiheit. Daran mag auch der Gesetzgeber gedacht haben, wenn er etwa im Land Nordrhein-Westfalen ein neues Gesetz, das Hochschulfreiheitsgesetz, auf den Weg gebracht hat. Allerdings ist hier einige Skepsis durchaus angebracht. Erfahrene Teilnehmer an hochschulpolitischen Diskussionen, in denen es auch um das Thema der Autonomie ging, konnten und können häufig genug eine merkwürdige Beobachtung machen. Immer wenn es darum ging, die Karten nicht ganz aufzudecken - was in der Politik von Fall zu Fall unumgänglich ist - haben sich die professionellen Gesprächspartner gerne lateinischer Ausdrücke, und immer dann, wenn es etwas zu verschleiern galt - was aus Gründen der Staatsraison gelegentlich sogar geboten ist - des Griechischen bedient. Nach der De-facto-Beseitigung der alten Sprachen aus dem Gymnasialunterricht mutet diese Beobachtung in der Tat merkwürdig an. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, sich auch beim Thema der Autonomie lieber daran zu halten, das in einfachem Deutsch zum Ausdruck zu bringen, was gemeint ist: Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung.

Es kann nun kein Zweifel darüber aufkommen, dass die in der gegenwärtigen Hochschulreform verheissene Autonomie den Universitäten ein durchaus beachtliches Mass an neuen Freiheiten beschert. Dies gilt vor allem für das traditionell heikle Verhältnis der Universität zum Staat. So wird etwa im Land Nordrhein-Westfalen die historisch gewachsene Doppelnatur der Universität als Selbstverwaltungskörperschaft und als Einrichtung des Landes beseitigt, die Universität selbst damit - in soweit vergleichbar mit den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten - zu einer selbstständigen, aus der Staatsorganisation ausgegliederten Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nur noch der Rechtsaufsicht des Staates unterworfen ist. Damit aber erfährt das traditionell gewachsene Selbstverwaltungsrecht der Universitäten die gleiche beachtliche Stärkung, wie sie auch die im Zuge der Hochschulreform eingerichtete niedersächsische Stiftungsuniversität inzwischen für sich in Anspruch nehmen kann. Entsprechendes gilt überdies für die eigene Dienstherrenfähigkeit der Universitäten, die diesen selbst das eigenständige Recht der Berufung von Professoren einräumt.

Diese Neuerung sollte in ihren praktischen Auswirkungen allerdings nicht überschätzt werden. Die Universitäten hatten schon immer das entscheidende Wort, wenn es im Berufungsverfahren um die Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung und Eignung der Bewerber ging, weil nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Abweichungen vom Berufungsvorschlag der Universität nur aus Gründen zulässig war, die nichts mit der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerber zu tun hatten. Immerhin ist aber mit dem eigenständigen Berufsrecht der Universitäten die von Ministerien immer wieder geübte, umstrittene und ärgerliche Praxis des Springens in der Liste ausgeschlossen.

Positiv zu bewerten sind auch die neuen, über die bisherige Praxis des Globalhaushalts hinausgehenden Beweglichkeiten im Haushaltsgebaren der Universitäten. So verzichtet, um noch einmal das Beispiel Nordrhein-Westfalen zu bemühen, das Land auf die bis dahin im Wege der Fachaufsicht geübte Feinsteuerung in den Universitätshaushalten. Dieses Entgegenkommen - und dies ist ein Wermutstropfen - wird allerdings durch die Praxis der Zielvereinbarungen negativ kompensiert, da dem Land damit die Möglichkeit gegeben wird, auf die Verwendung der Haushaltsmittel in den Universitäten einen erheblichen Einfluss zu nehmen. Die Zielvereinbarungen sind daher im Blick auf die Autonomie der Universitäten nur erträglich, wenn bei ihrem Abschluss die Universitäten vom Land als gleichwertige, gleichberechtigte Verhandlungs- und Vertragspartner anerkannt werden. Kommen die Zielvereinbarungen nur unter der Androhung von Sanktionen etwa in der Finanzausstattung zustande, sollte das Land dazu angehalten werden, das, was im Privatrecht nach § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches selbstverständlich ist, auch im Umgang mit den Universitäten ernst zu nehmen. Wenn dies gelingt, kann es auch nicht mehr dazu kommen, dass eine als "Qualitätspakt" ausgewiesene Zielvereinbarung, wie in Nordrhein-Westfalen geschehen, als "Qualipakt" bezeichnet wird.

Positiv zu beurteilen sind darüber hinaus die vom Gesetzgeber verfolgten Tendenzen, den Universitäten grössere Handlungsspielräume in ihren Grundordnungen oder Satzungen einzuräumen. Immerhin ist das historisch gewachsene, im Laufe der Zeit aber zu einem kläglichen Rest verkümmerte Gesetzgebungsrecht der Universitäten ein geeignetes Instrument der Freiheit im Sinne der Selbstorganisation. Allerdings kommt hier auf die Universitäten auch ein erhebliches Mass an Verantwortung zu. Es wird darauf ankommen, dass sich die Universitäten in ihrer Selbstorganisation gemeinsam auf den unverzichtbaren Kern dessen verständigen, was eine Universität ausmacht. Dieser Kern darf schon aus Gründen der akademischen Freizügigkeit von Lehrenden und Lernenden nicht etwa überzogen eigenwilligen Profilen geopfert werden.

Alle die neuen Freiheiten, die den Universitäten inzwischen zugestanden werden, können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Universitäten im Zuge der gegenwärtigen Reformbestrebungen alten und vor allem neuen Zwängen und Abhängigkeiten ausgesetzt werden, die von Selbstbestimmung weit entfernt sind und als markante Beispiele der Fremd- und Programmsteuerung die Freiheit der Wissenschaft ernsthaft bedrohen. Deshalb ist hier künftig auch mit neuen und schweren Konflikten zu rechnen.

Dies gilt in erster Linie für das Finanzierungssystem im Universitätsbereich. Wie bisher behält der Staat bei der Finanzausstattung der Universitäten bei der Globalzuweisung der Finanzmittel völlig freie Hand, und hier hat sich im Unterschied zu Österreich in Deutschland eine Praxis des so genannten Sparens entwickelt, bei der man sich nicht scheuen sollte, sie als reine Willkür zu bezeichnen. Das Tückische an dieser Praxis ist, dass man den vom Land global zugewiesenen Mitteln ihre das wissenschaftliche Programm der Universitäten steuernde Wirkung nicht ansehen kann, und deshalb hat diese Praxis eine verschleiende Wirkung. Dieser Tatbestand der verschleienden Wirkung ist vom Bundesverfassungsgericht im Fall der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten klar analysiert und zum Anlass genommen worden, den Gesetzgeber auf ein geordnetes Finanzierungssystem zu verpflichten, das jede Form der verschleienden Programmsteuerung ausschliesst und damit den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne der Programmfreiheit entspricht. Der Mainzer Medienrechtler Dieter Dörr hat zusammen mit einer jungen Nachwuchswissenschaftlerin diesen Gedanken in einer bemerkenswerten Abhandlung für den analogen Fall der Finanzierung von Universitäten fruchtbar gemacht. Man darf gespannt sein, wie lange es dauert, bis eine Universität zur Behebung ihrer finanziellen Not in diesem Zusammenhang das Bundesverfassungsgericht bemüht.

Die im Zuge der gegenwärtigen Reformbestrebungen den Universitäten zugestandene rechtliche Selbständigkeit im Sinne der Entstaatlichung hat nicht nur, wie oben beschrieben, eine positive, sondern auch eine negative Seite. Das Motiv für den Rückzug des Staates aus der Universität liegt wenigstens in Deutschland auf der Hand. Es geht, wie das Verwaltungsgericht Göttingen im Fall von Niedersachsen und der niedersächsischen Stiftungsuniversität erst vor wenigen Tagen festgestellt hat, den für die Universitäten verantwortlichen Ländern vor allem darum, sich zugunsten ihrer in Not geratenen öffentlichen Haushalte der finanziellen Verantwortung für die Universitäten zu entledigen. Dies geht sogar soweit, dass den Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Konkursfähigkeit zugemutet wird.

Im Gegensatz etwa zu den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und den sogar in ihrer Rechtsform privatisierten Betrieben von Bahn und Post trägt hier der Staat noch nicht einmal eine finanzielle Gewährleistungspflicht. Dies dürfte wohl ein einmaliger Vorgang sein.

Mindestens so schwer wie der Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für die Universitäten wiegen die neuen, mit der gegenwärtigen Hochschulreform durchgesetzten Organisationsformen, die ganz dazu angetan sind, die Universitäten zu Lasten ihrer Selbstorganisation wissenschaftsfremden Einflüssen auszuliefern. Dies beginnt - um nur einen kurzen Überblick zu geben - mit der inzwischen schon üblich gewordenen Praxis der Akkreditierung, die den Fakultäten zumutet, sich bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Entscheidung von privaten Akkreditierungsagenturen zu unterwerfen, deren wissenschaftlicher Sachverstand und Seriosität, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer gewährleistet ist. Um eine ähnliche Form der Fremdbestimmung geht es auch bei den inzwischen flächendeckend eingeführten Hochschulräten, die in ihrer Mehrheit mit ausseruniversitären Repräsentanten vor allem aus der Wirtschaft besetzt sind. Als Kuratorien, die die Beziehungen der Universität zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld pflegen sollen, wären die Hochschulräte nicht nur unbedenklich, sondern auch durchaus wünschenswert. Bedenklich wird es deshalb erst dadurch, dass den Hochschulräten Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, die es ihnen erlauben, auf die inneren Angelegenheiten der Universität massiv einzuwirken. Geradezu anstössig ist dabei, dass die Hochschulräte für ihre Entscheidungen niemandem verantwortlich sind. Daher nimmt es nicht Wunder, dass gegen die Hochschulräte und ihre Entscheidungsbefugnisse bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden sind.

Zu den Entscheidungsbefugnissen der Hochschulräte gehört in Deutschland zwar nicht wie in Österreich das Wahlrecht, wohl aber das beinahe ebenso starke Recht des Kandidatenvorschlags bei der Wahl des Rektors oder Präsidenten. Dies ist umso gravierender, als der Rektor oder Präsident getreu dem Prinzip der zentralen Leitung mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet ist, die es ihm erlauben, nicht nur im Durchgriff in den Eigenbereich der Fakultäten, sondern bis in die letzte Ecke der Universität hinein autoritär zu regieren. Durch Zeitungsberichte über die niedersächsische Stiftungsuniversität ist bekannt geworden, dass selbst handfeste Interventionen des Präsidenten in ein laufendes Berufungsverfahren heute möglich sind. Eine solche Form der autoritären Herrschaft hat es in der jüngeren Universitätsgeschichte - man muss es leider sagen - nur in den unseligen Zeiten der deutschen Diktaturen gegeben.

Es ist daher nur allzu verständlich, dass vor allem die Professoren aus den neuen Bundesländern hier aus dem Staunen nicht herauskommen.

Opfer der neuen Herrschaftsformen in den Universitäten sind nicht nur, aber auch und vor allem die Fakultäten. Das Fakultäten- oder Fächerprinzip ist in der neuen Hochschulgesetzgebung zusammen mit der Entmachtung der Senate schlicht beseitigt worden. Dies ist bedauerlich, weil der Sachkenner weiss, dass die Universität als Einrichtung der Wissenschaft und der Kultur nur in der Vielfalt der Fächer und ihrer unterschiedlichen Kulturen ihre Einheit bewahren kann. Auch sollte in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass die Fakultäten durchaus nicht gezwungen sind, den Verlust ihrer Autonomie tatenlos hinzunehmen. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht, wenn auch in einer frühen Entscheidung, im Fall eines Professorenoktroy der Fakultät im Verfahren der Verfassungsbeschwerde eine eigene Beschwerdebefugnis und damit auch die Inhaberschaft einer eigenen, aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre abgeleiteten Autonomie zugestanden.

Alle die genannten Beispiele, die sich durchaus noch vermehren liessen - man denke dabei etwa nur an die auf Kosten der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung vollzogene Ausgliederung der Kliniken aus den Universitäten - sollen belegen, was es mit dem Rückzug des Staates aus der Universität und der gleichzeitig damit verheissenen neuen Freiheit der Universität auf sich hat. Der Preis für diesen Rückzug ist hoch. Erkauft wird die neue Freiheit mit einer Fülle von neuen Zwängen und Abhängigkeiten, deren praktische Konsequenzen heute noch kaum überschaubar sind. Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um vorauszusagen, dass es hier mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer ebenso grossen Fülle von Konflikten kommen wird, die jetzt allerdings nicht mehr im Verhältnis der Universität zum Staat, sondern innerhalb der Universität ausgestanden werden müssen. Der Staat und mit ihm die Öffentlichkeit sind dabei nur die lachenden Dritten.

So begegnet man im Rückblick auf die gegenwärtige Reformgesetzgebung bemerkenswerter Weise - *sit venia verbo* - der neuen Art einer hochschulpolitischen Befreiungstheologie. Es ist doch bekannt: Die Befreiung von vorhandenen Zwängen und Abhängigkeiten führt noch lange nicht zur Freiheit. Sie führt nämlich dann nicht zur Freiheit, wenn an die Stelle der beseitigten Abhängigkeiten neue Zwänge und Abhängigkeiten treten. Befreiung bedeutet also nicht notwendig immer auch schon Freiheit. Für die neuen, den Universitäten zugestandenen Freiheiten gilt Entsprechendes.

Hier ist an die bemerkenswerten Sätze zu erinnern, die Johann Nestroy seinem Herrn von Ultra, dem Befreier von Krähwinkel, in genialer Weise in den Mund gelegt hat: "Wir haben eine Menge Freiheiten gehabt, aber von Freiheit keine Spur".

Was aber bedeutet Freiheit und was vor allem Freiheit von Forschung und Lehre? Die Freiheit von Forschung und Lehre ist der verfassungsrechtliche Garant aller Wissenschaft, die ihre Existenz jener Unparteilichkeit des Geistes verdankt, ohne die Wissenschaft nicht denkbar ist. Die Unparteilichkeit des Geistes wird mit den traditionellen und bis heute leider immer noch üblich gebliebenen Begriffen der Voraussetzungslosigkeit, Zweckfreiheit und Neutralität nur mangelhaft beschrieben. Bei ihr geht es nämlich nicht etwa um die Enthaltensamkeit von Überzeugung und Engagement. Die Unparteilichkeit des Geistes verlangt vielmehr eine der wissenschaftlichen Betätigung eigene Distanz, die jegliche Art der Fremdbestimmung ausschliesst. Dies bedeutet nicht nur Unabhängigkeit vom Staat im Sinne des Verbots staatlich gelenkter Wissenschaft, sondern ebenso Unabhängigkeit von allen gesellschaftlichen Kräften, die versuchen, auf die Wissenschaft im Sinne der Fremdbestimmung Einfluss zu nehmen. Dazu gehört aber auch die Unabhängigkeit von privatem Mandat und Mandanten. "Einsamkeit und Freiheit" heisst daher die auch vom Bundesverfassungsgericht unter ausdrücklicher Berufung auf Wilhelm von Humboldt aufgegriffene Formel, mit der die Unabhängigkeit des Wissenschaftlers und seiner Tätigkeit gerne gekennzeichnet werden. Diese Formel berücksichtigt allerdings nicht, dass zur Unparteilichkeit des Geistes auch die Distanz des Wissenschaftlers zu sich selbst gehört. Eine solche Distanz setzt die ständige Bereitschaft voraus, das, was man als Vorverständnis oder Vorurteil bezeichnet, und ebenso auch den eigenen Irrtum als solche zu erkennen und zugunsten besserer Erkenntnis zu revidieren. Dass die Unparteilichkeit des Geistes im Sinne umfassender Distanz weder Überzeugung noch Engagement ausschliesst, ist offenkundig, da sich ihrer auch der seriöse und gute Anwalt versichern wird. Was bei dem Anwalt jedoch aus gutem Grund nicht zwingend geboten, sondern stattdessen ein Merkmal besonderer Qualität ist, muss bei dem Wissenschaftler als *conditio sine qua non* seiner Tätigkeit gelten.

Überzeugung und Engagement! Im Sinne dieser Vorgabe schliesse ich mit einem hochschulpolitischen Bekenntnis: Die Universitäten werden als Einrichtungen der Wissenschaft und der Kultur auch die gegenwärtigen Reformbestrebungen und ihre Zumutungen der Fremdbestimmung unbeschadet überstehen, zumal sie in der Bewältigung derartiger Zumutungen in ihrer Geschichte, wenn auch oft mit erheblichen Blessuren, reichhaltige Erfahrungen haben sammeln können.

Dies setzt allerdings voraus, dass ihre Träger in der Forschung, in der Lehre und Ausbildung an der Idee der Universität und dem gemäss an der *conditio sine qua non* ihres Berufes in dem Bewusstsein festhalten, dass es bei der Unparteilichkeit des Geistes keine Kompromisse geben kann. Wenn dies gelingt, braucht man sich über Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Vergleich keine Gedanken mehr zu machen.

Das Autonomieverständnis von Humboldts Universitätsmodell

Walter Rüegg

Anfangs März 1809 folgte der Privatgelehrte und Diplomat Wilhelm von Humboldt der Aufforderung seines von Napoleon nach Ostpreussen vertriebenen Königs, das preussische Bildungswesen zu reorganisieren. Dazu gehörte auch die Gründung einer "allgemeinen und höheren Lehranstalt" in Berlin, die der König 1807 befohlen hatte. Humboldt begann sofort mit dieser Aufgabe, stützte sich aber nicht auf die von der Regierung eingeholten Gutachten. Die 1808 vom Theologen und Philosophen Friedrich Schleiermacher veröffentlichten Gedanken zu einer grundlegend liberalen Universitätsreform entsprachen derart seinen Vorstellungen, dass er den Autor mit den Vorarbeiten und später mit der Ausführung der Berliner Gründung beauftragte. Bereits nach zehn Wochen legte er den Antrag auf Errichtung einer Universität in Berlin vor; doch musste er ihn - vor allem wegen des unerwünschten Namens und Konzepts einer Universität - überarbeiten und vom König die Erlaubnis erhalten, mit Rücksicht auf die internationale Anerkennung und Attraktivität der Neugründung für fremde Studenten die *"allgemeine Lehranstalt [...] mit dem alten und hergebrachten Namen einer Universität zu belegen und ihr, indem sie übrigens von allen veralteten Missbräuchen gereinigt wird, das Recht einräumen zu dürfen, akademische Würden zu ertheilen."* [1] Die Stiftungsurkunde wurde am 16. August 1809 erteilt und die Universität an Michaelis 1810 eröffnet.

Diese handstreichartig erfolgte Kehrtwendung von der Staatsanstalt zur autonomen Universität begründete den Siegeszug des Berliner Universitätsmodells zunächst in den skandinavischen und deutschsprachigen Ländern. - Es inspirierte Neugründungen, wie 1833 in Zürich und 1834 in Bern, veränderte bis 1914 das Hochschulwesen Europas, Nordamerikas, Japans und verbreitete sich nach dem Zweiten Weltkrieg durch das Vorbild der US-amerikanischen Universitäten über die ganze Welt.